

Gesellschaftsvertrag

der

**Diakonische Jugendhilfe Bremen
gemeinnützige GmbH
in Bremen**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma lautet:

Diakonische Jugendhilfe Bremen
gemeinnützige GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Einrichtungen auf kirchlich-diakonischer Grundlage und ist auf die Bekenntnisgrundlage der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Gegenstand der Gesellschaft sind alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe, insbesondere i.S.d. 4. Abschnitts des SGB VIII. Hierzu zählen u.a. die mobile und stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Unterhaltung von Erziehungsstellen, eines Familienkrisendienstes, der Wohngruppe Grasdorf, des DAS-Familiennetzes sowie weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung soll auch durch die Sammlung und Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsmäßig bestimmten förderungsfähigen Zwecke durch andere gemeinnützige Körperschaften erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Gegenstandes der Gesellschaft dienen, insbesondere weitere Einrichtungen im Sinne des Abs. (1) zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, sich an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft nur erhalten, solange sie selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind. Ist ein Gesellschafter nicht als gemeinnützig anerkannt, fällt das Vermögen insoweit an die Bremische Evangelische Kirche, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bremen e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (5) Für die Gesellschaft gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz und das Datenschutzrecht der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 70.000,00
(in Worten: Euro siebzigtausend).

Hiervon haben übernommen:

- a) Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“,
Bremen,
den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von € 35.000,00
- b) „Stiftung Alten Eichen von 1596“,
Bremen,
den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von € 35.000,00

- (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile dürfen nur an Gesellschaften oder an Organisationen veräußert werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erteilt werden darf.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet, noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 7

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter. Sie muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke unmöglich wird.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- das Kuratorium,
- die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung und deren Einberufung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ und die „Stiftung Alten Eichen von 1596“ jeweils durch ihren Vorstand vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung per Einschreiben oder per eingangsbestätigtem Schreiben/E-Mail einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (5) Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht alle Stimmen vertreten, ist durch die Geschäftsführung mit zweiwöchiger Frist eine erneute Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen regelmäßig, die Geschäftsführer, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern gewählt.
- (8) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 10

**Stimmrechte und Beschlussfassung
in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die § 9 Abs. (5) und (6) entsprechend gilt.
- (3) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden. Wird seitens der Gesellschafter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich alle Gesellschafter bzw. ihre Bevollmächtigten an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Soweit rechtlich zulässig, sind die Gesellschafter von den Stimmrechtsbeschränkungen des § 47 Abs. (4) S. 2 1. Alt. des GmbH-Gesetzes befreit. Im Rahmen der Abfassung von Gesellschafterbeschlüssen und ihrer Durchführung sind die Gesellschafter und ihre Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es sei denn, dass diese Befreiung im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so ist er stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums,
- c) Entlastung der Geschäftsführer,
- d) Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 12

Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das aus acht Mitgliedern besteht. Je vier von ihnen werden von der Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ und von der „Stiftung Alten Eichen von 1596“ ernannt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm ernannte Mitglieder des Kuratoriums ohne die Angabe von Gründen abzurufen. Der Ernennung eines Kuratoriumsmitglieds kann der andere Gesellschafter widersprechen, wenn wichtige Gründe in der Person des Ernannten gegen seine Ernennung sprechen. In diesem Fall hat der Gesellschafter, der das Mitglied ernannt hat, dieses abzurufen. Bis zur Abberufung ruhen die Stimmrechte des betreffenden Kuratoriumsmitglieds.
- (2) Jede Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende wird aus der Gruppe der von der Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der von der

„Stiftung Alten Eichen von 1596“ ernannten Mitgliedern gewählt. In den darauf folgenden Amtsperioden des Kuratoriums wird alternierend der Vorsitzende aus der Gruppe der Mitglieder des Kuratoriums gestellt, aus deren Mitte in der vorausgehenden Amtsperiode der stellvertretende Vorsitzende gewählt wurde. Entsprechende Grundsätze gelten für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Das Kuratorium verteilt die Geschäfte unter sich und kann jederzeit die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse auf Einzelne aus seiner Mitte übertragen.
- (5) Auf das Kuratorium ist die Bestimmung des § 52 GmbHG (sowie die dort in Bezug genommenen Vorschriften) nicht anwendbar.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe bezogen auf die einzelnen Tagesordnungspunkte durch ein anderes Kuratoriumsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern nicht der Vorsitzende oder im Hinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende im Einzelfall etwas anderes beschließt. Das Kuratorium kann ferner fachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder durch seine Beauftragung von seinem Stellvertreter Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftliche Wege herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Hinderungsfall sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Kuratoriumsmitglied zuzusenden. Das Nähere kann durch eine von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Willenserklärungen und Empfangsbefugnis des Kuratoriums

Willenserklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden abgegeben. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die vorstehenden Personen sind zum Empfang von Willenserklärungen, die an das Kuratorium gerichtet sind, befugt.

§ 15

Zuständigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle Maßnahmen, sofern sie nicht in diesem Vertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung überantwortet oder zwingend Kraft Gesetzes Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung sind, insbesondere über:
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Ernennung des Sprechers der Geschäftsführung;
 - d) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - e) Jährlicher Haushaltsplan (einschließlich Wirtschaftsplanung, Stellenplanung, Kapazitätsplanung, Investitions- und Finanzplanung, konzeptionelle Planung);
 - f) den der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegenden Jahresabschluss;
 - g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausführung von Neubauten und baulichen Änderungen;
 - j) Aufnahme von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall € 10.000,00 übersteigt;
 - k) Gewährung von Darlehen;
 - l) Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Eingehung von Wechselgeschäften;
 - m) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als € 10.000,00 und je Geschäftsjahr einen Aufwand von mehr als € 50.000,00 erfordern, sofern sie nicht in einem Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Veräußerung von solchen Gegenständen mit einem restlichen Buchwert von mehr als € 50.000,00;
 - n) Abschluss von Dienstverträgen, wenn die zu gewährende Vergütung die höchste Tarifstufe übersteigt oder wenn außertarifliche Leistungen gewährt werden;

- o) Gewährung von umsatz- oder gewinnabhängigen Vergütungen, Gewährung von Rechtsansprüchen auf ein Ruhegeld oder auf eine Alters-, Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung, Bildung ständiger Sozialeinrichtungen;
 - p) Abschluss von Beratungsverträgen, die über die geschäftsüblichen Verträge für Rechts- und Steuerberatung sowie technische und organisatorische Beratung hinausgehen sowie von Kooperationsverträgen;
 - q) Einwilligung zu Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind;
 - r) Abschluss und Beendigung von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als drei Jahren;
 - s) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
 - t) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungsverträgen;
 - u) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung,
 - v) Strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen,
 - w) Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter;
 - x) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Beteiligungsunternehmen, zwischen einem Beteiligungsunternehmen und einem Gesellschafter der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter.
- (2) Die in Abs. (1) aufgezählten Zuständigkeiten bzw. Zustimmungsvorbehalte gelten nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für Beteiligungsunternehmen, an denen die Gesellschaft so viele Stimmrechte hat, dass sie in der Gesellschafterversammlung des Beteiligungsunternehmens über den Gegenstand mit ihren Stimmen den Beschluss fassen oder ablehnen kann. Zustimmungspflichtig sind darüber hinaus sämtliche Maßnahmen in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die dort kraft Gesetzes einer Beschlussmehrheit von 75 % unterliegen.
- (3) Das Kuratorium ist befugt, für einzelne Gegenstände und/oder Beteiligungsunternehmen generelle Zustimmungen zu erteilen oder aber für Maßnahmen oder Geschäfte von Geschäftsführern, die in Abs. (1) nicht aufgeführt sind, jedoch nicht der Zuständigkeit der Gesellschafterver-

sammlung unterliegen, die vorherige Zustimmung des Kuratoriums zu ver-
langen.

(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern der Gesellschaft werden von dem
Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied des
Kuratoriums unterzeichnet.

(5) Das Kuratorium nimmt den Bericht des Jahresabschlussprüfers entgegen.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei
Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Ge-
meinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschaftsbeschluss sowohl
Einzelvertretungsbezugnis als auch Befreiung von den Beschränkungen des
§ 181 Z. Alt. BGB erteilt werden.

(4) Die Kündigung von Geschäftsführerverträgen durch den Ge-
schäftsführer sowie die Niederlegung des Amtes als Geschäftsführer erfolgt
gegenüber dem Kuratorium (vgl. § 14).

§ 17

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte sowie
die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe der vom
Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung. Die Obliegenheiten der Ge-

schäftsführung umfassen auch alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung und des jeweils mit dem Geschäftsführer abgeschlossenen Anstellungsvertrages bei der Vornahme von Geschäften und Maßnahmen i.S.d. § 15 der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Abs. (2) genannten Art durch den bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden. Jedoch ist diesem hierüber unverzüglich zu berichten und seine Genehmigung einzuholen.
- (4) Die Geschäftsführung hat wiederum die Geschäftsführer und Prokuristen von Beteiligungsunternehmen, in denen sie die in § 15 Abs. (2) S. 1 genannte Beschlusskompetenz hat, auf die Einhaltung der sich aus § 15 in Verbindung mit dem vorstehenden Abs. (2) ergebenden Beschränkungen ausdrücklich zu verpflichten.
- (5) Das Übrige regelt die vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 18

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Ein Jahresüberschuss ist, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt, in eine Gewinnrücklage einzustellen oder als Gewinn vorzutragen. Im übrigen gilt für die Gewinnverwendung § 29 GmbH-Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich

ist, aufzustellen und dem bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist feststellen kann.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit Rücksicht auf gegenwärtig oder künftig geltende gesetzliche Bestimmungen nichtig sein oder der Vertrag Lücken enthalten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und mit dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 21

Kosten

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) wird bis zum Betrag von € 2.500,00 von der Gesellschaft getragen.

gez. Hartwig Mumperow

gez. Tobias Haas

gez. Dr. Richter, Notar

FREIE HANSESTADT  BREMEN

Bescheinigung

Aufgrund des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283) wird bescheinigt, dass folgende Personen:

Herr Dr. Hartwig Mumperow

Helmer 2 A

28359 Bremen

- als Verwalter -

Herr Dr. Jürgen Bechtloff

Claussenstr. 7

28209 Bremen

- als stellvertretender Verwalter -

den Vorstand der seit dem 23. April 1901 rechtsfähigen Stiftung

„Stiftung Alten Eichen von 1596“

bilden.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung bilden der Verwalter und sein Vertreter den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Verwalter, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Bremen, den 23. November 2010

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag


Seele-Münscher



FREIE HANSESTADT  BREMEN

Bescheinigung

Aufgrund des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283) wird bescheinigt, dass folgende Personen:

Herr Tobias Haas
c/o Dr. Schackow & Partner
Domshof 17
28195 Bremen
- als 1. Verwalter -

Herr Henrich Clewing
c/o Merlo Deutschland GmbH
Ahrensstr. 2
28197 Bremen
- als Rechnungsführer und Stellvertreter -

den Vorstand der seit dem 23. April 1901 rechtsfähigen Stiftung

„St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“

bilden.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Stiftungssatzung vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Dabei wird der Vorstand von seinem 1. Verwalter, - im Verhinderungfall von seinem Stellvertreter - vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Vorstandsmitglieder können - soweit erforderlich - vom Verwaltungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Gemäß § 11 der Satzung können vom Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte sowie zur Leitung der zur Stiftung gehörenden Heime und Einrichtungen hauptamtliche Geschäftsführer bestellt werden, die in der Regel der Heimleitung angehören. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Ihr genauer Aufgabenbereich und ihre Vertretungsbefugnis werden in einer vom Vorstand zu

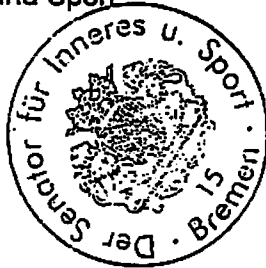
erlassenden Geschäftsordnung oder Dienstanweisung geregelt.

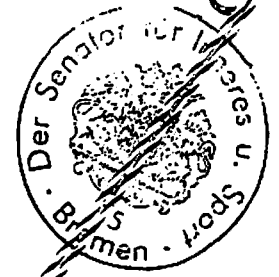
Bremen, den 24. Februar 2010

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag

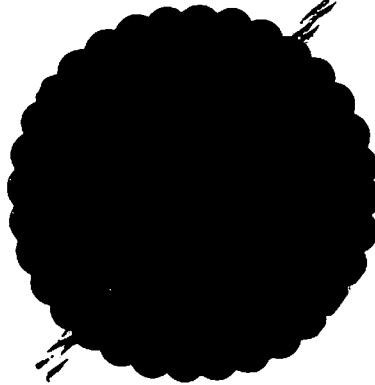

Seele-Münscher





Hierdurch beglaubige ich die vollständige Übereinstimmung der vor- / umstehenden ~~Abchrift~~ / ~~Fotokopie~~ mit der mit vorliegenden ~~Urschrift~~ / ~~Ausfertigung~~ / ~~bestäubigten Abchrift~~ / ~~Fotokopie~~.

Bremen, den 24. Nov. 2010



NOTAR